



TREUHAND & REVISION GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

B E R I C H T

über die Prüfung des

**Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022
und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2022**

der

Gemeindewerke Niedernhausen

Niedernhausen

Elektronische Kopie

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
ANLAGENVERZEICHNIS	3
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	4
A. PRÜFUNGS-AUFTRAG.....	5
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	7
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter.....	7
C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	10
D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG.....	14
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	14
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	14
2. Jahresabschluss	16
3. Lagebericht	18
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	18
1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	18
E. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES	
PRÜFUNGS-AUFTRAGES.....	20
I. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	20
F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES UND	
SCHLUSSBEMERKUNG.....	21

Elektronische Kopie

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Bilanz zum 31. Dezember 2022
Anlage 2	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022
Anlage 3	Anhang für das Geschäftsjahr 2022
Anlage 4	Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022
Anlage 5	Spartenrechnung
Anlage 6	Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
Anlage 7	Rechtliche Verhältnisse
Anlage 8	Wirtschaftliche Verhältnisse
Anlage 9	Steuerliche Verhältnisse
Anlage 10	Analyse des Jahresabschlusses
Anlage 11	Fragekatalog nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)
Anlage 12	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2022 des Teilbereichs Wasserversorgung
Anlage 13	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2022 des Teilbereichs Abwasserentsorgung
Anlage 14	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

HessEigBGes	Hessisches Eigenbetriebsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW PS 450	IDW Prüfungsstandard: „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“
IKS	Internes Kontrollsystem
PS	Prüfungsstandard des IDW
TEUR	Tausend Euro

A. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Dieser Prüfungsbericht richtet sich an den Eigenbetrieb

**Gemeindewerke Niedernhausen
Niedernhausen**

(nachfolgend kurz als „Eigenbetrieb“ bezeichnet).

Die Betriebsleitung hat uns beauftragt, gemäß § 27 Abs. 2 Hessisches Eigenbetriebsgesetz (HessEigBGes), den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 der Gemeindewerke nach berufsmäßigen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Dem Prüfungsauftrag lag der Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen vom 2. November 2022 zugrunde, mit dem wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden (§ 318 Abs. 1 Satz 1 Handelsgesetzbuch (HGB) i. V. m. § 27 Hessisches Eigenbetriebsgesetz (HessEigBGes)). Wir haben den Auftrag mit Schreiben vom 10. November 2022 angenommen.

Auf die Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Eigenbetriebes finden gemäß §§ 22, 26 HessEigBGes die handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften entsprechende Anwendung.

Jahresabschluss und Lagebericht sind gemäß § 27 HessEigBGes i. V. m. §§ 316 ff. HGB zu prüfen und nach den Bestimmungen des § 27 Abs. 4 HessEigBGes bekannt zu machen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Berichterstattung in Abschnitt E.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt wurde.

Der Bericht enthält in Abschnitt B vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten C und D im Einzelnen dargestellt. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt F wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und dem Anhang (Anlage 3), sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 4) beigefügt. Außerdem befinden sich in den Anlagen 12 und 13 die Gewinn- und Verlustrechnungen für die einzelnen Eigenbetriebssparten.

Die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse haben wir tabellarisch dargestellt (Anlage 7 bis Anlage 9). Eine Analyse des Jahresabschlusses haben wir dem Prüfungsbericht als Anlage 10 beigefügt.

Dem Auftrag liegen die diesem Bericht als Anlage 14 beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften", Stand 1. Januar 2017, zugrunde. Diese Auftragsbedingungen gelten, soweit dies nach ihren Inhalten in Frage kommen kann, auch im Verhältnis zu Dritten.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Die Eigenbetriebsleitung hat im Lagebericht (Anlage 4) und im Jahresabschluss (Anlage 1 bis Anlage 3), insbesondere im Anhang die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes beurteilt.

Zur Darstellung der Lage des Eigenbetriebes in Jahresabschluss und Lagebericht stellen wir gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB vorweg fest, dass die Aussagen konsistent und nachvollziehbar sind. Die Betriebsleitung gibt auch im Lagebericht eine durch Kennzahlen und Trendanalysen fundierte Beurteilung der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes ab. Die Chancen und Risiken für den Fortbestand des Eigenbetriebes werden dargestellt, gewichtet und Sicherungsmaßnahmen beschrieben.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gewonnen haben.

Positive Entwicklungen laut Lagebericht:

- Das Geschäftsjahr schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 20 (i. Vj.: TEUR 70) ab. Das Jahresergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

Wasserversorgung:	TEUR 19 (i. Vj.: TEUR 62)
Abwasserentsorgung:	TEUR 1 (i. Vj.: TEUR 8)
- Die Kapitalstruktur wird von der Geschäftsleitung auf der Grundlage einer Eigenkapitalquote von 37,0 % als solide bewertet.
- Die Anlagendeckung durch Eigenkapital, Ertragszuschüsse sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beträgt 95,1 %. Die Geschäftsleitung bezeichnet die Vermögenslage als gesund.
- Durch die liquiden Mittel (TEUR 563) ist die finanzielle Abwicklung der Geschäftstätigkeit für das Wirtschaftsjahr 2023 gesichert.

- Die Wasserbenutzungsgebühr konnte mit 3,14 Euro/m³, die Abwassergebühr für Schmutzwasser mit 2,38 Euro/m³ und die Niederschlagswassergebühr mit 0,78 Euro/m³ konstant gehalten werden. Dazu wurden im Bereich Abwasser TEUR 278 aus den Rückstellungen für den Gebührenaussgleich entnommen und im Bereich Wasserversorgung TEUR 38 den Rückstellungen zugeführt werden.
- Für das Wirtschaftsjahr 2023 wird mit einem Jahresgewinn von TEUR 97 gerechnet. Davon entfallen auf den Bereich Wasserversorgung TEUR 22 und auf den Bereich Abwasserentsorgung TEUR 75.
- Nach Aussage der Betriebsleitung entsprechen Ausnutzungsgrad und Leistungsfähigkeit dem Stand der eingesetzten Technik bzw. den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.
- In den Jahren 2023 bis 2026 sind Investitionen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von TEUR 6.947 (davon Wasserversorgung TEUR 3.365 und Abwasserbeseitigung TEUR 3.582) geplant.
- Bestandsgefährdende Risiken liegen nicht vor, der Bestand ist nicht gefährdet, da die Zuständigkeit für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ausschließlich bei den Gemeindewerken liegt.
- Ausfallrisiken bestehen nicht, da die Gebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.
- Finanzielle Risiken sind aufgrund der Gewährsträgerschaft der Gemeinde nicht gegeben.
- „Erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen“ im Sinne des § 16 Abs. 3 HessEigBGes sind nach Einschätzung der Betriebsleitung in beiden Teilbetrieben nicht absehbar.

Negative Entwicklungen laut Lagebericht:

- Die festgesetzten Vorauszahlungen für die Wasser- und Abwassergebühren für das lfd. Wirtschaftsjahr 2023 lassen die Betriebsleitung darauf schließen, dass aktuell mit Verschlechterungen bei den Erträgen aus Gebühreneinnahmen gerechnet werden muss. Dies steht unter dem Vorbehalt, dass der Witterungsverlauf und das Verbrauchsverhalten in 2023 nur bedingt einzuschätzen sind.

Die Hervorhebungen des Lageberichtes werden in der Analyse des Jahresabschlusses in Anlage 10 des Prüfungsberichtes dargelegt.

Der Lagebericht ist klar und verständlich abgefasst. Er vermittelt ein, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes sowie von dessen wesentlichen Chancen und Risiken.

Wir halten anhand der vorgelegten Unterlagen die Einschätzung des Eigenbetriebes für nachvollziehbar.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Unsere Prüfungshandlungen waren darauf gerichtet, uns ein Urteil über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Übereinstimmung des daraus entwickelten Jahresabschlusses (Anlagen 1 bis 3) sowie des Lageberichtes mit den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung zu ermöglichen.

Den Lagebericht haben wir auch daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind und die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichtes beachtet wurden.

Der Prüfungsauftrag wurde durch die Betriebsleitung um die Prüfung nach § 53 HGrG erweitert.

Die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht erfolgt nach den deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften unter Berücksichtigung der spezialrechtlichen Vorschriften für Eigenbetriebe. Die Rechnungslegung und die dazu eingerichteten internen Kontrollen liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Der aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang bestehende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 sind diesem Bericht als Anlagen 1 bis 4 beigefügt. Die Aufgabe des Abschlussprüfers ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Nicht Gegenstand der Jahresabschlussprüfung ist, ob der Fortbestand des geprüften Eigenbetriebes oder die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB). Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die gesetzlichen Normen zur Insolvenzfähigkeit eines Eigenbetriebes bzw. auf die Prüfung nach § 53 HGrG hin.

Die Prüfung haben wir – mit Unterbrechungen – im Zeitraum vom 19. Juli 2023 bis zum 20. Oktober 2023 in unserem Büro durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichtes ebenfalls in unserem Büro.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von Herrn Dipl. Kaufmann Reiner Dammel (Wirtschaftsprüfer) geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 22. August 2022 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2021; er wurde auf Empfehlung der Betriebskommission vom 11. Oktober 2022 mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 2. November 2022 unverändert festgestellt.

Der uns zur Prüfung übergebene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wurde im Auftrag der Betriebsleitung des Eigenbetriebes von der P&P Treuhand GmbH, Bad Schwalbach, erstellt.

Art, Umfang und Ergebnis unserer Arbeiten sind aus den nachfolgenden Ausführungen und den Arbeitspapieren ersichtlich.

Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert – jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung – so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen.

Unsere Prüfung folgte den Bestimmungen des §§ 316 ff. HGB sowie in Übereinstimmung mit den Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer.

Die Prüfungshandlungen erstreckten sich weder auf die Einhaltung sonstiger rechtlicher Vorschriften noch auf die Aufdeckung etwaiger Unregelmäßigkeiten. Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes haben wir auftragsgemäß nicht geprüft.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Betriebsleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Betriebsleitung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB und § 26 HessEigBGes erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Auskünfte erteilten uns der Betriebsleiter Herr Frank, der stellvertretende Betriebsleiter Herr Ströher, Herr Schlicht vom Finanzmanagement der Gemeindeverwaltung und die Herren Weimar und Winkler von der P&P Treuhand GmbH.

Für die Prüfung des Eigenbetriebes standen uns folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Jahresabschluss
- Buchführung
- Lagebericht
- Spartenrechnung (Gewinn- und Verlustrechnungen)
- Planungen (Wirtschaftspläne für 2023)
- Verträge

Als Prüfungsunterlagen dienten uns ferner die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Bestätigungen der Kreditinstitute sowie das gesamte Akten- und Schriftgut des Eigenbetriebes.

Auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Eigenbetriebes und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Strategien und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus dem Vorjahresabschluss und aus Gesprächen mit der Betriebsleitung bekannt.

Bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet.

Aus den bei der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte
- Prüfung der Umsatzerlöse
- Entwicklung des Anlagevermögens
- Prüfung der Beziehungen zwischen dem Eigenbetrieb und der Gemeinde Niedernhausen
- weitere Einzelsachverhalte mit wesentlicher Auswirkung auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Wir haben unser Prüfungsvorgehen nach den Ergebnissen einer Untersuchung des internen Kontrollsystems der abschluss- und rechnungsrelevanten Bereiche bestimmt. Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der beim Eigenbetrieb vorhandenen Kontrollen, unter Einschluss bestehender Überwachungs-, Anwendungs- und Computerkontrollen, von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials ausgehen konnten, haben wir die Untersuchung von Einzelvorgängen weitgehend eingeschränkt.

Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten des Eigenbetriebes haben wir auch die Darlehensverträge eingesehen. Bankbestätigungen wurden von den Kreditinstituten eingeholt. Die Zugänge vom Anlagevermögen wurden durch Eingangsrechnungen und Abrechnungen nachgewiesen.

Die Salden der Forderungen und Verbindlichkeiten prüften wir alternativ unter Heranziehung von Rechnungen, sonstigen vertraglichen Unterlagen, Schriftverkehr, Zahlungen u. a.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

Nachfolgend stellen wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB dar, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Unsere Prüfung nach § 321 Abs. 2 Satz 2 HGB hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Buchführung

Bei der von uns durchgeführten Prüfung der Geschäftsbücher und des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie die gesetzlichen Bilanzierungsvorschriften beachtet.

Das Rechnungswesen (Finanz- und Anlagenbuchführung) wurde im Berichtsjahr im Dienstleistungswege über eine EDV-Anlage der Gemeinde Niedernhausen abgewickelt. Die Bearbeitung erfolgte unter Verwendung des Programms Infoma newsystem, Version 7 über die ekom21-Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen, Gießen. Der ekom21 wurde mit dem uns vorliegenden Testat der Zertifizierungsstelle TÜV Informationstechnik GmbH vom 17. Dezember 2020 bescheinigt, dass die Software den Prüfungsanforderungen des „Doppisches Finanzwesen des Bundeslandes Hessen (DP.HE)“ entspricht. Die Lohn- und Gehaltsabrechnungen erfolgen monatlich über das Personalmanagement der Gemeinde Niedernhausen.

Das vom Eigenbetrieb im Rahmen der Buchführung eingerichtete interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und Umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die Buchführung ermöglicht dem sachverständigen Dritten in angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die Lage des Eigenbetriebes.

Der Buchungsstoff ist kontenmäßig klar und übersichtlich geordnet. Die Geschäftsvorfälle sind – wovon wir uns in Stichproben überzeugten – vollständig und fortlaufend erfasst.

Das Belegwesen ist geordnet und gewährleistet zusammen mit den geführten Büchern und sonstigen Unterlagen Nachprüfbarkeit.

Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen des Eigenbetriebes angemessen.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen einschließlich des Belegwesens des Eigenbetriebes entsprechen damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Weitere geprüfte Unterlagen

Das Anlagevermögen wurde durch ein ordnungsgemäß geführtes Anlagenverzeichnis nachgewiesen.

Die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Niedernhausen sind durch Saldenlisten nachgewiesen. Sie sind mit den jeweiligen Unterlagen abgestimmt.

Die sonstigen Vermögensgegenstände wurden durch Einzelnachweise belegt.

Der Nachweis der Bestände an liquiden Mitteln und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten erfolgte durch Kontoauszüge und Saldenbestätigungen.

Die übrigen Verbindlichkeiten wurden durch Einzelnachweise belegt.

Weitere Ausführungen sind im beigefügten Anhang (Anlage 3) enthalten.

2. Jahresabschluss

Auf die Erstellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes finden gemäß §§ 22, 26 HessEigBGes die handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften entsprechende Anwendung. Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wurde nach den handelsrechtlich geltenden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften und den ergänzenden Bestimmungen des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes aufgestellt.

Der Jahresabschluss schließt an den des Wirtschaftsprüfers Herr Diplom-Kaufmann Reiner Dammel geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Vorjahresabschluss an. Nach der schriftlichen Erklärung der Betriebsleitung enthält der Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Risiken.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung entwickelt. Die rechtsformspezifischen Ausweis- und Angabepflichten für Eigenbetriebe in Hessen wurden beachtet. Sie entsprechen den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des HGB sowie der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe in Hessen vom 9. Juni 1989. Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde mit Anwendung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) auf die Bedürfnisse des Eigenbetriebes angepasst.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

Zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Einzelnen verweisen wir auf den Anhang (Anlage 3). Im Übrigen geben wir zu den wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen noch folgende Erläuterungen:

Die Saldenvorträge zum 1. Januar 2022 entsprechen den Ansätzen in der Bilanz zum 31. Dezember 2021, sodass die Bilanzidentität gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB gewahrt ist.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden erfolgt nach dem Grundsatz der Unternehmensfortführung (going-concern-Prinzip gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

Die Vermögens- und Schuldposten sind ausreichend nachgewiesen sowie richtig und vollständig erfasst. Sie sind unter Beachtung der für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung angesetzt und bewertet.

Der Ausweis ist nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften vorschriftsmäßig erfolgt. In den Anhang sind die erforderlichen Angaben richtig und vollständig aufgenommen.

Der Jahresabschluss beachtet alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie die Normen der Satzung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3. Lagebericht

Die Prüfung des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2022 (Anlage 4) hat ergeben, dass über die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes in ausreichendem Umfang berichtet wurde. Schließlich hat die Prüfung zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt und die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB sowie § 26 HessEigBGes vollständig und zutreffend sind.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Lagebericht (Anlage 4) alle vorgeschriebenen Angaben enthält. Er steht im Einklang mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht entspricht damit den gesetzlichen Vorschriften.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass § 264 Abs. 2 HGB beachtet wurde. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

Zur Begründung unserer Beurteilung verweisen wir auf die analysierende Darstellung in Anlage 10.

1. **Wesentliche Bewertungsgrundlagen**

Im Jahresabschluss des Eigenbetriebes wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zugrunde gelegt:

- Die Bilanzierung und Bewertung erfolgte unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (going concern; § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).
- Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden entspricht den gesetzlichen Vorschriften (§§ 252 bis 256 HGB). Soweit sich Abwertungsbedarf ergeben hat, wurde dieser bei der Bewertung berücksichtigt.

- Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen gemäß der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer angesetzt.
- Von der Möglichkeit, geringwertige Wirtschaftsgüter gemäß § 6 Abs. 2 EStG im Jahr des Zugangs voll abzuschreiben, wurde uneingeschränkt Gebrauch gemacht.
- Die Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen wurden unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips mit den zum Bilanzstichtag gültigen Einstandspreisen bewertet.
- Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden zum Nennwert angesetzt. Dem allgemeinen Kreditrisiko wurde daneben durch die Bildung einer Pauschalwertberichtigung auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ausreichend Rechnung getragen.
- Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten wurden zum Nennwert bilanziert.
- Das Eigenkapital wurde zum Nennwert angesetzt.
- Für die empfangenen Ertragszuschüsse werden nach § 23 Abs. 3 HessEigenBGes Passivposten gebildet und jährlich mit 5 % bzw. 3 % (Altfälle) zugunsten der Umsatzerlöse aufgelöst.
- Die Bewertung der Rückstellungen erfolgte mit dem Erfüllungsbetrag. Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.
- Die Verbindlichkeiten wurden mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt.
- Passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden für Einzahlungen gebildet, die Einnahmen des Folgejahres darstellen.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.

Für nähere Ausführungen verweisen wir auf den Anhang (Anlage 3).

E. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGES

Über das Ergebnis von Erweiterungen des Prüfungsauftrages, die sich nicht unmittelbar auf den Jahresabschluss oder Lagebericht beziehen, berichten wir in diesem Berichtsabschnitt.

I. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 11 dargestellt.

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsführung von Bedeutung sind.

F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES UND SCHLUSSBEMERKUNG

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 (Anlagen 1 bis 3), dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 (Anlage 4) und der Spartenrechnungen (Anlage 5) für das Geschäftsjahr 2022 der Gemeindewerke Niedernhausen, Niedernhausen, unter dem Datum vom 24. Oktober 2023 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Gemeindewerke Niedernhausen, Niedernhausen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeindewerke Niedernhausen, Niedernhausen – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes für das Geschäftsjahr 2022 und die Spartenrechnung für das Geschäftsjahr 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB und des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes“ unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungswesenprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerkes außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Fulda, 24. Oktober 2023

PRC TREUHAND & REVISION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT



Priller

Kirschbaum

Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

**Gemeindewerke Niedernhausen
Niedernhausen
Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit**

vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

	EUR	2022 EUR	2021 EUR
1. Umsatzerlöse		4.913.019,05	5.019.669,07
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		6.577,91	16.246,10
3. Sonstige betriebliche Erträge		362.534,30	136.804,17
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-698.411,61		-579.871,48
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-2.446.503,84		-2.420.856,32
		-3.144.915,45	-3.000.727,80
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-187.350,84		-178.903,86
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR -14.290,74 (Vj: EUR -13.817,79)	-55.902,42		-54.918,64
		-243.253,26	-233.822,50
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-631.849,99		-623.955,00
		-631.849,99	-623.955,00
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-1.044.663,68	-1.020.092,52
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-193.127,61	-212.048,62
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-2.853,56	-10.762,36
10. Ergebnis nach Steuern		21.467,71	71.310,54
11. Sonstige Steuern		-1.753,84	-1.753,84
12. Jahresüberschuss		19.713,87	69.556,70

Anhang für das Geschäftsjahr 2022

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Gemeindewerke Niedernhausen für das Geschäftsjahr 2022 wurde nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften und des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) aufgestellt.

Für die Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wurde gem. § 22 EigBGes ein gemeinsamer Jahresabschluss erstellt, eine gesonderte Erfolgsübersicht, getrennt nach den Betriebszweigen gem. § 24 Abs. 3 EigBGes, ist dem Jahresabschluss beigelegt.

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach § 266 Abs. 2 und 3 HGB sowie der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe, die Gewinn- und Verlustrechnung wurden nach dem Gesamtkostenverfahren analog § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen erfolgte zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Die abnutzbaren Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger, der betrieblichen Nutzungsdauer entsprechenden Abschreibungen bilanziert. Anschaffungskosten-minderungen werden abgesetzt.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Bei Zugängen des beweglichen Anlagevermögens wird im Zugangsjahr der monatsgenaue Abschreibungsbetrag angesetzt.

Für das Anlagevermögen wurden folgende Nutzungsdauern zu Grunde gelegt:

Anlagegüter	Nutzungsdauer
Betriebsgebäude	50 Jahre
Wasserrecht	10-30 Jahre
Hausanschlüsse	20 Jahre
Wasserverteilungsanlagen	40 Jahre
Entsorgungsanlagen	50 Jahre
Wasserzähler	6 Jahre
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3-13 Jahre

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- und Herstellungskosten bis € 800 wurden aus Vereinfachungsgründen entsprechend § 6 Abs. 2a EStG im Erwerbsjahr voll abgeschrieben.

Die Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sind unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips mit den zum Bilanzstichtag gültigen Einstandspreisen bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nominalwert angesetzt. Den in den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthaltenen Risiken wird durch Bildung angemessen dotierter Pauschalwertberichtigungen Rechnung getragen.

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nominalwert bilanziert.

Das Eigenkapital ist zum Nennwert angesetzt.

Die empfangenen Ertragszuschüsse werden nach § 23 Abs. 3 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes gebildet und jährlich mit 5% bzw. 3% (Altfälle) zugunsten der Umsatzerlöse aufgelöst.

Die Rückstellungen erfassen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden für Einzahlungen gebildet, die Einnahmen des Folgejahres darstellen.

III. Bilanz - Erläuterungen

Angabe zum Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens und der Abschreibungen beider Teilbetriebe sind dem beigefügtem Anlagespiegel zu entnehmen.

Anlagespiegel für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022 Gemeindewerke Niedernhausen

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten						Abschreibungen			Restbuchwerte	
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Endstand	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Wasserversorgung											
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	473.854,98	0,00	0,00	0,00	473.854,98	450.163,98	2.704,00	0,00	452.867,98	20.987,00	23.691,00
2. Geleistete Investitionszuschüsse	857.917,85	111.306,38	0,00	0,00	969.224,23	4.726,85	30.844,38	0,00	35.571,23	933.653,00	853.191,00
	1.331.772,83	111.306,38	0,00	0,00	1.443.079,21	454.890,83	33.548,38	0,00	488.439,21	954.640,00	876.882,00
II. Sachanlagevermögen											
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und andere Bauten	977.558,40	0,00	0,00	0,00	977.558,40	125.368,08	10.134,00	0,00	135.502,08	842.056,32	852.190,32
2. Grundstücke ohne Bauten	5.500,62	0,00	0,00	0,00	5.500,62	0,00	0,00	0,00	5.500,62	5.500,62	5.500,62
	983.059,02	0,00	0,00	0,00	983.059,02	125.368,08	10.134,00	0,00	135.502,08	847.556,94	857.690,94
3. Wassergewinnungs- und Bezugsanlagen	3.907.376,80	0,00	0,00	0,00	3.907.376,80	2.216.024,80	80.499,00	0,00	2.296.523,80	1.610.853,00	1.691.352,00
4. Verteilungsanlagen	11.132.823,73	49.385,45	0,00	0,00	11.182.209,18	9.065.468,73	132.953,45	0,00	9.198.422,18	1.983.787,00	2.067.355,00
5. übrige Maschinen u. maschinelle Anlagen	1.064.879,69	33.782,40	0,00	0,00	1.098.662,09	1.023.399,69	12.971,40	0,00	1.036.371,09	62.291,00	41.480,00
	16.105.080,22	83.167,85	0,00	0,00	16.188.248,07	12.304.893,22	226.423,85	0,00	12.531.317,07	3.656.931,00	3.800.187,00
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	244.191,17	24.814,49	0,00	0,00	269.005,66	196.856,17	28.463,49	0,00	225.321,66	43.684,00	47.333,00
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	118.445,95	69.986,43	0,00	0,00	188.432,38	0,00	0,00	0,00	188.432,38	188.432,38	118.445,95
	18.782.549,19	289.275,15	0,00	0,00	19.071.824,34	13.082.010,30	298.569,72	0,00	13.380.580,02	5.691.244,32	5.700.538,89

Elektronische Kopie

B. Abwasserbeseitigung										
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte										
571.534,97	0,00	0,00	0,00	571.534,97	0,00	0,00	0,00	571.534,97	0,00	0,00
II. Sachanlagevermögen										
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und andere Bauten										
428.216,78	0,00	0,00	0,00	428.216,78	0,00	4.659,00	0,00	95.430,63	0,00	332.786,15
12.633,35	0,00	0,00	0,00	12.633,35	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.633,35
440.850,13	0,00	0,00	0,00	440.850,13	0,00	4.659,00	0,00	95.430,63	0,00	345.419,50
3. Verteilungsanlagen										
18.671.705,64	86.599,59	0,00	0,00	18.758.305,23	0,00	324.264,59	0,00	12.489.034,64	0,00	6.182.671,00
100.104,17	4.349,68	0,00	0,00	104.453,85	0,00	4.356,68	0,00	38.012,17	0,00	62.092,00
388.640,29	440.510,69	5.737,29	0,00	823.413,69	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	388.640,29
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau										
20.172.835,20	531.459,96	5.737,29	0,00	20.698.557,87	0,00	333.280,27	0,00	13.194.012,41	0,00	6.978.822,79
C. Gemeindewerke insgesamt										
38.955.384,39	820.735,11	5.737,29	0,00	39.770.382,21	0,00	631.849,99	0,00	26.276.022,71	0,00	12.679.361,68

Angabe zu den Vorräten

Die Vorräte beinhalten Bau- und Installationsstoffe, wie Verschraubungen, Wasserrohre, Rohrverbindungen, Bruchschellen, Schieber mit Zubehör und Straßenkappen im Bereich Wasserversorgung.

Angabe zu den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Sämtliche Forderungen haben eine Laufzeit von bis zu 1 Jahr.

Bei den Forderungen ist wegen des allgemeinen Kreditrisikos eine Pauschalwertberichtigung von 1% berücksichtigt.

Angabe zu den Forderungen gegen die Gemeinde

Die Forderungen, saldiert mit Verbindlichkeiten, gegenüber der Gemeinde Niedernhausen, betragen T€ 0,3. Die Forderungen gegenüber der Gemeinde Niedernhausen waren höher als die Verbindlichkeiten, daher erfolgte der Ausweis unter den Forderungen.

Angabe zu den liquiden Mitteln

Bei den liquiden Mitteln handelt es sich um Kontokorrentguthaben bei der Taunus Sparkasse.

Angabe zum Eigenkapital

Das Stammkapital beläuft sich satzungsgemäß auf T€ 1.000.

Die Gemeindevertretung beschloss am 2. November 2022, den Jahresgewinn 2021 in dem Teilbetrieb Abwasserbeseitigung (T€ 7,8) sowie den Gewinn aus dem Teilbetrieb Wasserversorgung (T€ 61,8) in voller Höhe in die Allgemeine Rücklage einzustellen.

Angaben zu den empfangenen Ertragszuschüssen

Die vereinnahmten Baukostenzuschüsse für die Wasser- und Kanalanschlussanlagen passivieren wir unter dieser Position und sie werden über 20 bzw. 33 Jahre erfolgswirksam aufgelöst. Zum 31. Dezember 2022 betragen die empfangenen Ertragszuschüsse für die Wasserversorgung TEUR 136,9 und für die Abwasserbeseitigung TEUR 411,8.

Angabe zu den Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen stellen sich wie folgt dar:

Wasserversorgung	01.01.2022 Euro	Verbrauch Euro	Auflösung Euro	Zugang Euro	31.12.2022 Euro
a) Instandhaltungen	12.000,00	0,00	12.000,00	12.000,00	12.000,00
b) Gebührenaussgleich	125.127,49	0,00	0,00	38.234,04	163.361,53
c) Jahresabschlusskosten	6.700,00	6.700,00	0,00	6.900,00	6.900,00
d) Urlaub- und Überstunden	9.200,00	9.200,00	0,00	10.600,00	10.600,00
e) Lohnzahlungen Folgejahr	5.800,00	5.800,00	0,00	6.200,00	6.200,00
f) Archivierung	1.000,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00
g) Berufsgenossenschaft	1.121,76	722,29	399,47	0,00	0,00
	<u>160.949,25</u>	<u>22.422,29</u>	<u>12.399,47</u>	<u>73.934,04</u>	<u>200.061,53</u>
Abwasserbeseitigung	01.01.2022 Euro	Verbrauch Euro	Auflösung Euro	Zugang Euro	31.12.2022 Euro
a) Instandhaltungen	457.000,00	410.059,00	0,00	390.000,00	436.941,00
b) Gebührenaussgleich	654.695,54	0,00	278.337,07	0,00	376.358,47
c) Jahresabschlusskosten	7.900,00	7.900,00	0,00	8.200,00	8.200,00
d) Archivierung	1.000,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00
	<u>1.120.595,54</u>	<u>417.959,00</u>	<u>278.337,07</u>	<u>398.200,00</u>	<u>822.499,47</u>
Gemeindewerke	<u>1.281.544,79</u>	<u>440.381,29</u>	<u>290.736,54</u>	<u>472.134,04</u>	<u>1.022.561,00</u>

Die Rückstellungen für Instandhaltungen wurden gem. § 249 Abs. 1 S.2 Nr.1 HGB für Instandhaltungsmaßnahmen gebildet, die in den ersten drei Monaten des Folgejahres durchgeführt wurden.

Im Berichtsjahr wurden die Rückstellung für den Gebührenaussgleich im Bereich Abwasser aufgrund des Ergebnisses nach KAG aufgelöst. Für den Bereich Wasser wurde aufgrund des Ergebnisses nach KAG die Gebührenaussgleichsrückstellung erhöht.

Des Weiteren wurden Rückstellungen für nicht genommene Urlaubstage, Aufwendungen für die Erstellung des Jahresabschlusses und der Steuererklärungen, Lohnzahlungen, die erst im Folgejahr abgerechnet wurden, sowie Aufwendungen für Archivierung gebildet.

Angabe zu den Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betragen T€ 7.165,7. Davon entfallen T€ 3.619,6 auf den Teilbetrieb Wasserversorgung und T€ 3.546,1 auf den Teilbetrieb Abwasserbeseitigung.

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten stellen sich wie folgt dar:

	Gesamt	bis 1 Jahr	zwischen 1 und 5 Jahre	größer 5 Jah- re
	€	€	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.165.668,81	478.063,65	1.772.036,01	4.915.569,15
<i>Vorjahr</i>	<i>7.642.765,61</i>	<i>476.459,00</i>	<i>1.840.828,16</i>	<i>5.325.478,45</i>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	255.822,38	255.822,38	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>163.681,01</i>	<i>163.681,01</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	0,00	0,00	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>66.996,95</i>	<i>66.996,95</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	48.011,91	48.011,91	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>100.455,44</i>	<i>100.455,44</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Sonstige Verbindlichkeiten	37.748,44	37.748,44	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>32.702,29</i>	<i>32.702,29</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
	7.507.251,54	819.646,38	1.772.036,01	4.915.569,15
<i>Vorjahr</i>	<i>8.006.601,30</i>	<i>840.294,69</i>	<i>1.840.828,16</i>	<i>5.325.478,45</i>

Angabe zu den passiven Rechnungsabgrenzungsposten

Ein in 2014 und 2015 seitens des Wasserbeschaffungsverbandes Niedernhausen/Naurod gewährter Baukostenzuschuss in Höhe von T€ 125,0, der als Miete für 20 Jahre geleistet wurde, wird passiv abgegrenzt. Die Auflösung erfolgt über die Dauer von 20 Jahren.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Angabe zu den Umsatzerlösen

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	2022 T€	2021 T€
Wasserversorgung		
Wassernutzungsgebühren	2.051,6	2.105,7
Zählermieten	100,0	101,0
Unterhaltung Hausanschlüsse	102,2	82,8
Auflösung Investitionszuschüsse	5,0	17,1
Wasserbeiträge	2,6	0,0
	<u>2.261,5</u>	<u>2.306,7</u>
Abwasserbeseitigung		
Schmutzwassergebühren	1.542,2	1.597,7
Niederschlagswassergebühren	714,9	715,0
Straßenentwässerung	333,5	333,5
Unterhaltung Kanalanschlüsse	10,2	0,0
Auflösung Investitionszuschüsse	48,0	66,7
Abwasserbeiträge	2,7	0,0
	<u>2.651,6</u>	<u>2.713,0</u>

Angabe zu den sonstigen betrieblichen Erträgen

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten im Wesentlichen die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von T€ 290,7. Die periodenfremden Erträge betragen im Geschäftsjahr T€ 24,1 (Vorjahr: T€ 1,3).

Angabe zu den Materialaufwendungen

Die Materialaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2022 T€	2021 T€
Wasserversorgung		
Wasserbezug	552,1	512,3
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	105,0	22,4
Energie- und Bewirtschaftungskosten	43,5	45,7
Trinkwasseruntersuchungen	12,9	12,5
Reparaturen und Instandhaltung	<u>394,3</u>	<u>468,2</u>
	<u>1.107,9</u>	<u>1.061,2</u>
Abwasserbeseitigung		
Umlagen Abwasserverbände	1.463,9	1.403,9
Reparaturen und Instandhaltung	<u>573,1</u>	<u>535,7</u>
	<u>2.037,0</u>	<u>1.939,6</u>

Der Wasserbezug erfolgt vom Wasserbeschaffungsverband Niedernhausen/Naurod.

Die Gebühr beträgt unverändert netto 0,88 €/m³.

Angabe zu den sonstigen betrieblichen Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen stellen sich wie folgt dar:

	2022 T€	2021 T€
Wasserversorgung		
Personal- und Verwaltungskostenverrechnung Gemeinde Niedernhausen	473,7	413,6
Zuführung Gebührenaussgleichsrückstellung	38,2	125,1
Raumkosten	2,7	1,1
Versicherungen, Beiträge	25,2	22,4
KFZ-Kosten	8,2	8,8
Fremdleistungen Bauhof	1,2	1,7
Rechts- und Beratungskosten	9,3	13,7
Pflege digitales Wasserkataster	1,6	3,5
Periodenfremde Aufwendungen	1,5	4,1
Übrige jeweils unter T€ 10	35,4	31,8
	<u>597,1</u>	<u>625,8</u>
Abwasserbeseitigung		
Personal- und Verwaltungskostenverrechnung Gemeinde Niedernhausen	386,6	355,8
Zuführung Gebührenaussgleichsrückstellung	0,0	0,0
Fremdleistungen Bauhof	2,4	1,5
Rechts- und Beratungskosten	26,6	9,5
Pflege digitales Abwasserkataster	2,3	3,3
Periodenfremde Aufwendungen	0,0	0,3
Übrige jeweils unter T€ 10	29,7	23,7
	<u>447,6</u>	<u>394,2</u>

Angaben zum Finanzergebnis

Die Zinsaufwendungen bestehen ausschließlich aus Darlehenszinsen aus langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

V. Sonstige Pflichtangaben

Angaben zu den Mitarbeitern

Der Eigenbetrieb beschäftigte im Jahr 2022 durchschnittlich 3 Mitarbeiter (Vorjahr: 3 Mitarbeiter).

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

	2023 T€	2024-2026 T€	Gesamt T€
Personal- und Verwaltungskosten- verrechnung mit der Gemeinde	914	3.125	4.039

Gesamtbezüge / Betriebsleitung

Im Berichtsjahr fanden zwei Präsenzsitzungen der Betriebskommission sowie fünf Sitzungen per Umlaufbeschlussfassung statt. Hierfür wurden Sitzungsgelder in Höhe von € 945,00 gewährt.

Die Angaben der Vergütung für die Betriebsleitung unterbleibt; von der Befreiungsvorschrift des § 286 Abs. 4 HGB wird Gebrauch gemacht.

Abschlussprüferhonorar

Das Abschlussprüferhonorar für die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 ist mit T€ 5,1 in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten.

Mitglieder der Betriebsleitung und der Betriebskommission sowie deren Stellvertreter

I. Mitglieder der Betriebsleitung

Herr Verwaltungsdirektor Stefan Frank, Betriebsleiter

Herr M. Sc. Heiko Ströher, Stellvertreter

II. Mitglieder der Betriebskommission in 2022

a) aus dem Gemeindevorstand:

1. Herr Bürgermeister Joachim Reimann

Vertreter: Herr Erster Beigeordneter Dr. Norbert Beltz, Dipl.-Meteorologe

2. Herr Friedel Dörr, Rentner
Vertreter: Herr Norbert Eisenträger, Beamter a.D.
3. Herr Frieder Rothenberger, Oberstaatsanwalt a.D.
Vertreterin: Frau Hannegret Hönes

b) aus der Gemeindevertretung:

4. Herr Christian Brinker, Dipl. Betriebswirt (FH)
Vertreterin: Frau Bianca Wulkenhaar, Beschäftigte im Verwaltungsdienst
5. Frau Kirstin Conrady, Anbindungsmanagerin
Vertreter: Herr Achim Neugebauer, Bankkaufmann
6. Herr Detlef Godmann, Kfz-Meister
Vertreter: Herr Jürgen Morath, Lehrer

c) aus dem Personalrat:

7. Herr Simon Reiningger, Beschäftigter im öffentl. Dienst
Vertreter: Herr Horst Schlicht, Amtsrat
8. Herr Thomas Hirsch, Beschäftigter im öffentl. Dienst
Vertreterin: Frau Dilek Gündogdu, Beschäftigte im öffentl. Dienst

d) Wirtschaftlich und technisch besonders erfahrene Person:

9. Frau Tatjana Trömner-Gelbe, Dipl. Betriebswirtin
Vertreter: Herr Karl-Werner Libbach, Gas-Wasserinstallateur-Meister

Nachtragsbericht

Vorgänge von wichtiger Bedeutung, die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben, ergaben sich im Sinne des § 285 Nr. 33 HGB nach Schluss des Geschäftsjahres nicht. Der Krieg in der Ukraine hat - soweit derzeit absehbar - keine größeren finanziellen Auswirkungen auf die Gemeindewerke.

Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Betriebsleitung schlägt der Gemeindevertretung folgende Verwendung bzw. Behandlung vor:

- a) Der Jahresgewinn im Teilbetrieb Wasserversorgung in Höhe von € 19.338,50 soll in die Allgemeine Rücklage eingestellt werden.
- b) Der Jahresgewinn im Teilbetrieb Abwasserbeseitigung in Höhe von € 375,37 soll in die Allgemeine Rücklage eingestellt werden.

65527 Niedernhausen, den 28. Juli 2023


(Stefan Frank)

Betriebsleiter

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022

A. Wirtschaftsbericht

I. Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufes 2022

Die Gemeindewerke Niedernhausen wurden mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.9.1993 (Beschlussfassung der Eigenbetriebssatzung) zum 1. Januar 1994 gegründet.

Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Versorgung im Gemeindegebiet mit Frischwasser und die ordnungsgemäße Entsorgung der Abwässer bis zur Übernahme durch die hierfür zuständigen Abwasserverbände.

Für 2022 erzielten wir einen Jahresgewinn in Höhe von € 19.713,87. Das Betriebsergebnis betrug € 217.448,88, das Finanzergebnis € -193.127,61.

Die Wassernutzungsgebühren betragen netto 3,14 €/m³ (Vorjahr: 3,14 €/m³). Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren betragen 2,38 €/m³ bzw. 0,78 €/m² versiegelte Fläche (Vorjahr: 2,38 €/m³ bzw. 0,78 €/m² versiegelte Fläche).

In 2022 haben wir € 820.735,11 in Anlagevermögen investiert, die sich wie folgt aufteilen:

	2022 T€	2021 T€
Immaterielle Vermögensgegenstände	111	323
Betriebsgebäude	0	0
Versorgungsanlagen		
- Wasserleitungsaustausch*	56	107
- Sanierung Wasserbehälter*	14	21
- Hausanschlüsse	49	0
- Übrige Versorgungsanlagen	34	7
Entsorgungsanlagen		
- Kanalaustausch*	445	107
- Hausanschlüsse	82	31
- Übrige Entsorgungsanlagen	0	0
Betriebs- und Geschäftsausstattung	29	17
	<u>821</u>	<u>614</u>

*) Von den Investitionen entfielen zum 31.12.2022 auf die im Bau befindlichen Maßnahmen Neubau der Wasserleitungen im Baugebiet Farnwiese (T€ 35,8), der Ausbau der Wasserleitungen (T€ 1,3) sowie des Kanals (T€ 9,1) Lenzhahner Weg und Taunusstraße bis Ulmenstraße, die Kanalarbeiten in der Farnwiese (T€ 426,0), der Wasserversorgung (T€ 1,1) und Entwässerung (T€ 5,4) der Frankfurter Straße II, die Verbindungsleitung des Brunnens Autal (T€ 18,0), die Entleerungsleitung des Wasserbehälters Buchwaldskopf (T€ 4,1) sowie die Sanierung des Wasserbehälters Lindenkopf (T€ 9,7).

In 2022 wurden keine Darlehen aufgenommen. Zum 31.12.2022 betrugen die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten T€ 7.165,7 (Vorjahr T€ 7.642,8). Die Kreditermächtigungen für das Wirtschaftsjahr 2023 betragen insgesamt T€ 673,0.

Folgende wesentliche Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten wurden im Jahr 2022 durchgeführt:

Unterhaltung Wasserbehälter	T€	41
Unterhaltung Wasserleitungsnetz	T€	174
Reparatur Wasserhausanschlüsse	T€	80
Reparatur Abwasserhausanschlüsse	T€	10
Sanierung Kanalnetz	T€	494
sonstige Unterhaltung Kanalnetz	T€	68
Instandhaltungen technische Anlagen Wasser	T€	32

II. Darstellung der Lage des Unternehmens

1. Vermögenslage

Im Wesentlichen besteht das Vermögen der Gemeindewerke Niedernhausen aus den Ver- und Entsorgungsanlagen in Niedernhausen. Diese sind durch langfristige Darlehen von Kreditinstituten finanziert.

Die Eigenkapitalquote des Eigenbetriebes beträgt im Geschäftsjahr 33,0 %. Die Ertragszuschüsse stellen 4,0 % des Kapitals dar. Beide zusammen ergeben eine Eigenkapitalquote zum 31.12.2022 von 37,0 %. Die Kapitalstruktur des Eigenbetriebes ist als solide zu bewerten.

Das Fremdkapital ist im Wesentlichen auf die Darlehen gegenüber den Kreditinstituten zurückzuführen. Zum 31.12.2022 betragen die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten T€ 7.165,7. Im Verhältnis zur Bilanzsumme stellt dies eine Quote von 52,4 % dar.

Die Anlagendeckung durch Eigenkapital, Ertragszuschüsse sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beträgt 95,1 %. Die Kennzahl sagt aus, dass nahezu das gesamte Anlagevermögen des Eigenbetriebes durch Eigenkapital sowie langfristiges Fremdkapital finanziert ist. Die Eigenkapitalausstattung beträgt T€ 4.514,1. Die Vermögenslage der Gemeindewerke Niedernhausen ist als gesund zu bezeichnen.

Das Eigenkapital hat sich im Berichtsjahr 2022 wie folgt entwickelt:

	€	€
1. Stammkapital (unverändert)		
a) Wasserversorgung	500.000,00	
b) Abwasserbeseitigung	500.000,00	1.000.000,00
2. Rücklagen		
Stand 31.12.2021		
a) Wasserversorgung	2.122.775,11	
b) Abwasserbeseitigung	1.302.082,20	3.424.857,31
Zuführung Gewinn Vorjahre Wasser		61.767,34
Zuführung Gewinn Vorjahre Abwasser		7.789,36
Stand 31.12.2022		<u>3.494.414,01</u>
3. Jahresergebnis / Gewinnvortrag 2022		
a) Wasserversorgung	19.338,50	
b) Abwasserbeseitigung	375,37	19.713,87
Stand 31.12.2022		<u>19.713,87</u>
Gesamt 31.12.2022		<u>4.514.127,88</u>

Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 2. November 2022 wurde der Gewinn des Jahres 2021 im Teilbetrieb Wasserversorgung mit T€ 61,8 sowie der Gewinn im Teilbetrieb Abwasserbeseitigung mit T€ 7,8 der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Der Gewinnverwendungsvorschlag sieht vor, den Jahresgewinn 2022 im Bereich Wasserversorgung in Höhe von T€ 19,3 sowie den Jahresgewinn 2022 im Bereich Abwasserbeseitigung in Höhe von T€ 0,4 der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Soweit die Gemeindevertretung dem Gewinnverwendungsvorschlag folgt, erhöht sich die Allgemeine Rücklage damit auf T€ 3.514,1.

2. Finanzlage

Die Veränderung des Netto-Geldvermögens sowie die dafür ursächlichen Mittelbewegungen werden anhand der nachfolgenden Kapitalflussrechnung¹ aufgezeigt:

	2022 T€	2021 T€
1. Jahresgewinn	19,7	69,6
2. Abschreibungen	631,8	624,0
3. Veränderung Ertragszuschüsse	77,7	7,7
A. cash flow	729,3	701,2
Veränderungen der AKTIVA (- Zunahme / + Abnahme)		
4. Vorräte	-11,4	-1,2
5. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Vermögensgegenstände	-68,7	-60,3
6. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,0	0,0
Veränderungen der PASSIVA (+ Zunahme / - Abnahme)		
7. Rückstellungen	-259,0	420,2
8. Verbindlichkeiten	-22,3	11,3
9. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	-6,3	-6,3
B. Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit (inkl. cash flow)	361,7	1.064,8
10. Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	5,7	0,0
11. Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	820,7	613,6
C. Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-815,0	-613,6
12. Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	0,0	0,0
13. Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten	477,1	579,2
D. Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-477,1	-579,2
14. Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Summe B bis D)	-930,3	-127,9
15. Finanzmittelfonds zum 31.12. des Vorjahres Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten, Forderungen an die Gemeinde	1.493,3	1.621,2
E. Finanzmittelfonds zum 31.12.2022 / 31.12.2021	562,9	1.493,3

Elektronische Kopie

¹ Die Darstellung der Kapitalflussrechnung erfolgt abweichend von DRS 21 nach eigenem Muster.

Der Finanzmittelfonds beinhaltet im Geschäftsjahr ausschließlich die liquiden Mittel in Höhe von T€ 562,9 (Vorjahr T€ 1.493,3). Die Cash-Flow-Analyse des Eigenbetriebs zeigt, dass der Finanzmittelfonds um T€ 930,3 auf T€ 562,9 gesunken ist.

Der Rückgang des Finanzmittelfonds ist darauf zurückzuführen, dass die Mittelabflüsse aus der Investitionstätigkeit in Höhe von T€ 815,0 und aus der Finanzierungstätigkeit in Höhe von T€ 477,1 größer waren als der gegenüberstehende Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von T€ 361,7.

Der Cash-Flow des Eigenbetriebs liegt bei T€ 729,3 (davon Abschreibungen T€ 631,8) und somit über dem Wert des Vorjahres (T€ 701,2).

Die im Wirtschaftsplan 2023 geplanten Investitionen in das Anlagevermögen in Höhe von T€ 1.283 sollen planmäßig durch die Neuaufnahme von Darlehen von Kreditinstituten in Höhe von T€ 673,0 sowie dem laufenden Ergebnis finanziert werden.

Durch die liquiden Mittel (T€ 562,9) ist die finanzielle Abwicklung der Geschäftstätigkeit für das Wirtschaftsjahr 2023 gesichert.

3. Ertragslage

Die Entwicklung der Ertragslage des Eigenbetriebes im Zeitablauf ist in der folgenden Gegenüberstellung dargestellt.

	2022		2021		Veränderung 2022/2021	
	T€	%	T€	%	T€	%
Umsatzerlöse	4.913,0	93,0	5.019,7	97,0	-106,7	-2,1
andere aktivierte Eigenleistungen	6,6	0,1	16,2	0,3	-9,7	-59,5
sonstige betriebliche Erträge	362,5	6,9	136,8	2,6	225,7	165,0
	<u>5.282,1</u>	<u>100,0</u>	<u>5.172,7</u>	<u>100,0</u>	<u>109,4</u>	<u>2,1</u>
Materialaufwand	3.144,9	59,5	3.000,7	58,0	144,2	4,8
Personalaufwand	243,3	4,6	233,8	4,5	9,4	4,0
Abschreibungen	631,8	12,0	624,0	12,1	7,9	1,3
sonstige betriebliche Aufwendungen	1.044,7	19,8	1.020,1	19,7	24,6	2,4
	<u>5.064,7</u>	<u>95,9</u>	<u>4.878,6</u>	<u>94,3</u>	<u>186,1</u>	<u>3,8</u>
Betriebsergebnis	<u>217,4</u>	<u>4,1</u>	<u>294,1</u>	<u>5,7</u>	<u>-76,7</u>	<u>-26,1</u>
Zinserträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zinsaufwendungen	193,1	3,7	212,0	4,1	-18,9	-8,9
Finanzergebnis	<u>-193,1</u>	<u>-3,7</u>	<u>-212,0</u>	<u>-4,1</u>	<u>18,9</u>	<u>-8,9</u>
Ergebnis vor Steuern	<u>24,3</u>	<u>0,5</u>	<u>82,1</u>	<u>1,6</u>	<u>-57,8</u>	<u>-70,4</u>
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	2,9	0,1	10,8	0,2	-7,9	-73,5
Ergebnis nach Steuern	<u>21,5</u>	<u>0,4</u>	<u>71,3</u>	<u>1,4</u>	<u>-49,8</u>	<u>-69,9</u>
sonstige Steuern	1,8	0,0	1,8	0,0	0,0	0,0
Jahresgewinn	<u>19,7</u>	<u>0,4</u>	<u>69,6</u>	<u>1,3</u>	<u>-49,8</u>	<u>-71,7</u>

Die Analyse der Ergebnisstruktur zeigt, dass die Umsatzerlöse um T€ 106,7 gesunken sind. Die Gebührensätze haben sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert. Die Wasserbenutzungsgebühr beträgt weiterhin netto 3,14 €/m³. Die Abwassergebühr für Schmutzwasser liegt bei 2,38 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr bei 0,78 €/m³.

Dem stehen gestiegene sonstige betriebliche Erträge (+T€ 225,7) im Vergleich zum Vorjahr gegenüber. Der Anstieg der sonstigen betrieblichen Erträge ist insbesondere auf die im Geschäftsjahr ausgewiesene Auflösung der Rückstellung für den Gebührenaussgleich nach KAG in Höhe von T€ 278,3 zurückzuführen.

Die Materialaufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr um T€ 144,2 gestiegen. Der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus der gestiegenen Umlage an den Abwasserverband Main-Taunus (+T€ 60,0) sowie dem höheren Wasserbezug vom Wasserbeschaffungsverband Niedernhausen/Naurod (+T€ 39,8) im Vergleich zum Vorjahr. Die Planung für das Berichtsjahr sah einen Jahresgewinn in Höhe von T€ 172,3 vor.

Für das Wirtschaftsjahr 2023 wird mit Umsatzerlösen in Höhe von T€ 5.775,1 gerechnet. In dem Teilbereich Wasserversorgung wird mit einem Jahresgewinn in Höhe von T€ 21,5 kalkuliert. Der planmäßige Gewinn im Teilbetrieb Abwasserbeseitigung soll T€ 75,4 betragen.

Gegenüber dem Wirtschaftsplan 2022 ergeben sich folgende Abweichungen:

	Wirtschaftsplan 2022	Ist 2022	Gewinn- auswirkung
Umsätze			
Wasserversorgung	2.364.000	2.261.460	-102.540
Abwasserbeseitigung	2.720.000	2.651.559	-68.441
Sonstige betriebliche Erträge			
Wasserversorgung	13.500	69.649	56.149
Abwasserbeseitigung	295.100	299.464	4.364
Materialaufwand			
Wasserversorgung	1.089.700	1.107.926	-18.226
Abwasserbeseitigung	2.020.500	2.036.990	-16.490
Personalaufwand			
Wasserversorgung	232.400	242.914	-10.514
Abwasserbeseitigung	0	339	-339
Abschreibungen			
Wasserversorgung	278.000	290.680	-12.680
Abwasserbeseitigung	330.000	341.170	-11.170
Sonstige betriebliche Aufwendungen			
Wasserversorgung	566.300	597.087	-30.787
Abwasserbeseitigung	474.400	447.577	26.823

Finanzergebnis			
Wasserversorgung	-71.000	-68.728	2.272
Abwasserbeseitigung	-132.100	-124.400	7.700
Steuern			
Wasserversorgung	37.600	4.435	33.165
Abwasserbeseitigung	300	172	128
Jahresgewinn			
Wasserversorgung	102.500	19.339	-83.162
Abwasserbeseitigung	57.800	375	-57.425

Der Personalaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

	2022 T€	2021 T€	Auswirkung Ergebnis T€
Löhne und Gehälter	187,4	178,9	-8,4
Arbeitgeberanteile SV	41,6	41,1	-0,5
ZVK-Beiträge	14,3	13,8	-0,5
	<u>243,3</u>	<u>233,8</u>	<u>-9,4</u>

	2022	2021	Veränderung
Vollzeitkräfte	3	3	0

B. Angaben gemäß § 26 EigBGes

1. Eine Änderung im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte hat sich nicht ergeben.
2. Hinsichtlich der Änderungen im Bestand der wichtigsten Anlagen verweisen wir auf den Anlagenspiegel im Anhang. Die Leistungsfähigkeit und der Ausnutzungsgrad entsprechen dem Stand der eingesetzten Technik bzw. den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.
3. Zum Stand der Anlagen im Bau verweisen wir auf A.I.

In den Jahren 2023 bis 2026 sind Investitionen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von T€ 6.947 (davon Wasserversorgung T€ 3.365 und Abwasserbeseitigung T€ 3.582) geplant:

Bezeichnung	T€
- Sanierung Wasserbehälter Lindenkopf	450
- Investitionszuschuss WBV N/N für Sanierung Wasserbehälter Schäfersberg	400
- Investitionszuschuss WBV N/N für Erwerb Notstromaggregat	35
- Wasserleitung Lenzhahner Weg	590
- Kanal Lenzhahner Weg	1.450
- Wasserleitung K705 Niederseelbach	20
- Kanal K705 Niederseelbach	40
- Wasserleitung L3027 Oberjosbach	200
- Kanal L3027 Oberjosbach	400
- Wasserleitung Ahornstraße	300
- Kanal Ahornstraße	600
- Entwässerung Frankfurter Straße II	80
- Wasserversorgung Frankfurter Straße II	50
- Entleerungsleitung Wasserbehälter Buchwaldskopf	200
- Austausch Druckwindkessel	50
- Dach- und Photovoltaikanlage WA Oberjosbach	150
- Wasserhausanschlüsse	520
- Abwasserhausanschlüsse	680
- Allgemeine Bau- und Planungskosten Wasser	320
- Allgemeine Bau- und Planungskosten Kanal	320

Weiter sind Investitionen in Höhe von T€ 32 für Großwasserzähler sowie T€ 60 für Betriebs- und Geschäftsausstattung geplant.

4. Zur Entwicklung des Eigenkapitals vgl. A.II.1.

Die Rückstellungen entwickelten sich in 2022 wie folgt:

	01.01.2022 T€	Verbrauch T€	Auflösung T€	Zugang T€	31.12.2022 T€
a) Instandhaltungen	469,00	410,06	12,00	402,00	448,94
b) Gebührenausgleich	779,82	0,00	278,34	38,23	539,72
c) Jahresabschlusskosten	14,60	14,60	0,00	15,10	15,10
d) Urlaub- und Überstunden	9,20	9,20	0,00	10,60	10,60
e) Lohnzahlungen Folgejahr	5,80	5,80	0,00	6,20	6,20
f) Archivierung	2,00	0,00	0,00	0,00	2,00
g) Berufsgenossenschaft	1,12	0,72	0,40	0,00	0,00
	<u>1.281,54</u>	<u>440,38</u>	<u>290,74</u>	<u>472,13</u>	<u>1.022,56</u>

5. Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	2022	2021
Wassermenge in m ³	653.365	670.620
Wasserbenutzungsgebühr in €/m ³	3,14	3,14
Wassergebühren in €	2.051.566	2.105.747
Zählermieten in €	100.037	100.979
Schmutzwassermenge in m ³	647.990	671.320
Abwassergebühr in €/m ³	2,38	2,38
Schmutzwassergebühr in €	1.542.216	1.597.742
Grundstücksflächen Privat in m ²	916.557	916.688
Verkehrsflächen Gemeinde in m ²	427.624	427.624
Niederschlagswassergebühr in €/m ²	0,78	0,78
Niederschlagsgebühr in €	1.048.461	1.048.563
Sonstige Erlöse in €	117.715	82.816
Auflösung Ertragszuschüsse in €	53.024	83.821
Umsatzerlöse in €	4.913.019	5.019.669

6. Entwicklung Personal- und -aufwand:

Siehe Textziffer A. II. Nr. 3

C. Bericht über die zukünftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken des Eigenbetriebs

1. Risikobericht

Risiken, die den Bestand des Eigenbetriebs gefährden oder die Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, sind nicht ersichtlich. Auch Rechtsstreitigkeiten, die eine Gefährdung des Fortbestehens nach sich ziehen könnten, bestehen nicht. Da der Eigenbetrieb die Zuständigkeit für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung hat, sind Einflüsse des Marktes oder der Konjunktur auszuschließen.

Die kontinuierlichen Kontrollmaßnahmen/Zustandskontrollen der Ver- und Entsorgungsanlagen durch unsere Mitarbeiter und beauftragte Fachfirmen sind im Ablauf des Wirtschaftsjahres des Eigenbetriebs etabliert.

Die Finanzinstrumente des Eigenbetriebes Gemeindewerke Niedernhausen sind im Wesentlichen die Forderungen und Verbindlichkeiten. Ausfallrisiken bestehen im Allgemeinen nicht, da die Gebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen (§ 10 Abs. 6 HessKAG).

Finanzielle Risiken sind auf Grund der Finanzlage der Gemeinde Niedernhausen, die als öffentlich-rechtliche Körperschaft die Gewährträgerin der Gemeindewerke ist, nicht ersichtlich. Aus diesem Grund sind finanzielle Risiken für den Eigenbetrieb Gemeindewerke Niedernhausen für die nahe Zukunft nicht zu erkennen.

Außer den normalen Geschäftsrisiken sind derzeit keine weiteren Risiken ersichtlich. Im Rahmen von laufenden Berichten an die Betriebskommission wird über die laufende Geschäftsentwicklung und aktuelle Ereignisse berichtet.

2. Prognosebericht

Für die Investitionsmaßnahmen in 2023 stehen neben den Kreditmitteln auch die Vorjahresgewinne zur Verfügung.

Im Erfolgsplan 2023 wird für den TB Wasserversorgung ein handelsrechtlicher Gewinn von 21,5 T€ und für den TB Abwasserbeseitigung ein handelsrechtlicher Gewinn von 75,4 T€ ausgewiesen. Die auf der Grundlage der Gebührenabrechnung 2021 festgesetzten Vorauszahlungen für die Wasser- und Abwassergebühren für das lfd. Wirtschaftsjahr 2023 lassen darauf schließen, dass aktuell mit Verschlechterungen bei den Erträgen aus Gebühreneinnahmen gerechnet werden muss. Wir gehen derzeit bei den Wassergebühren von Mindererträgen in der Größenordnung von ca. 82 T€ aus, bei den Abwassergebühren erwarten wir Verschlechterungen von etwa 74 T€. Gleichwohl steht dies unter dem Vorbehalt, dass der Witterungsverlauf und das Verbrauchsverhalten in 2023 nur bedingt einzuschätzen sind.

Im **Teilbetrieb Wasserversorgung** zeichnen sich bei den Unterhaltungsaufwendungen (Gebäude, Leitungsnetz und technische Anlagen) und den Kreditzinsen Einsparungen von insgesamt etwa 65 T€ ab; für den Wasserbezug vom WBV N/N rechnen wir mit Mehrkosten von ca. 21 T€. Unter Berücksichtigung der absehbaren Mindererträge bei den Wassergebühren gehen wir davon aus, dass der handelsrechtliche Planwert (+21,5 T€) nach aller Voraussicht realisiert werden kann.

Im **Teilbetrieb Abwasserbeseitigung** sind auf der Aufwandsseite Einsparungen bei den Kreditzinsen von etwa 50 T€ absehbar. In der Gesamtbetrachtung gehen wir davon aus, dass einschließlich der zu erwartenden Gebührenmindererträge durch Verbesserungen bei verschiedenen Aufwandspositionen der handelsrechtliche Planwert (+75,4 T€) erzielt werden kann.

Die Prognose für die Entwicklung in den beiden Teilbetrieben steht generell unter dem Vorbehalt des abschließenden Ergebnisses aus der Gebührenabrechnung 2023 (im Frühjahr 2024) und der Annahme, dass kurzfristig keine größeren, unaufschiebbaren Unterhaltungsmaßnahmen zusätzlich zu finanzieren sind.

„Erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen“ im Sinne des § 16 Abs. 3 EigBGes (bedeutet: Verschlechterung der Ist-Ergebnisse im Vergleich zu den Planwerten) sind in beiden Teilbetrieben derzeit grundsätzlich nicht absehbar; auf die Zwischenberichte I/2023 und II/2023 wird verwiesen.

Es ist erforderlich, die Wasser- und Abwassergebühren regelmäßig zu kalkulieren.

Die Gebührensätze wurden zuletzt in 2020 auf der Grundlage der planmäßigen Erträge und Aufwendungen sowie der Investitionsplanungen für den Zeitraum 2021-2023 kalkuliert und durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen am 28.10.2020 abschließend festgesetzt.

Die Gebührensätze ab 01.01.2021:

- a) **Wasserbenutzungsgebühr netto 3,14 €/m³** Wasserabnahme zzgl. 7 % Umsatzsteuer;
- b) **Abwassergebühr** für Schmutzwasser **2,38 €/m³**;
- c) **Niederschlagswassergebühr 0,78 €/m²** versiegelter Grundstücksfläche.

Im Jahr 2023 wurde eine Überprüfung bzw. Neukalkulation der Wasser- und Abwassergebührensätze für den Zeitraum 2024 bis 2026 in Auftrag gegeben. Die Kalkulation war zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses noch nicht abgeschlossen.

Nachkalkulationen werden für den Zeitraum ab 2009 auf der Grundlage des § 10 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) vorgenommen. Der Gebührenausgleich wird ab dem Jahr 2015 statt als Rücklage als Rückstellung ausgewiesen. Mit der jährlichen Nachkalkulation werden evtl. Rückstellungsbeträge für den Gebührenausgleich (bei KAG-Überschuss) und/oder auszugleichende gebührenrechtliche Unterdeckungen (nach KAG) ermittelt.

In diesem Zusammenhang berücksichtigen wir den Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung zur wirtschaftlichen Führung des Eigenbetriebs vom 07.11.2007.

Niedernhausen, 28. Juli 2023


(Stefan Frank)
Betriebsleiter

Elektronische Kopie

Spartenrechnung für die Zeit vom 01.01 bis 31.12.2022	Betrag insgesamt	Wasser- versorgung	Abwasser- entsorgung
1	2	3	4
	EUR	EUR	EUR
1. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren	-698.411,61	-697.942,44	-469,17
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-2.446.503,84	-409.983,32	-2.036.520,52
2. Personalkosten	-243.253,26	-242.914,29	-338,97
3. Abschreibungen	-631.849,99	-290.680,16	-341.169,83
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	-68.727,63	-124.399,98
5. Sonstige Steuern	-1.753,84	-1.581,84	-172,00
6. Andere betriebliche Aufwendungen	-1.044.663,68	-597.086,88	-447.576,80
7. Steuern vom Einkommen und Ertrag	-2.853,56	-2.853,56	0,00
8. Summe 1 - 7	-5.262.417,39	-2.311.770,12	-2.950.647,27
9. Betriebserträge nach der GuV-Rechnung			
a) nach GuV-Rechnung	4.913.019,05	2.261.459,93	2.651.559,12
10. sonstige betriebliche Erträge	369.112,21	69.648,69	299.463,52
11. Betriebserträge nach der GuV-Rechnung	5.282.131,26	2.331.108,62	2.951.022,64
12. Betriebsergebnis (- = Verlust; + = Überschuss)	19.713,87	19.338,50	375,37
13. Finanzerträge	0,00	0,00	0,00
14. Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00
15. Unternehmensergebnis (vor Rücklagenverrechnung)	19.713,87	19.338,50	375,37

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Gemeindewerke Niedernhausen, Niedernhausen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeindewerke Niedernhausen, Niedernhausen – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes für das Geschäftsjahr 2022 und die Spartenrechnung für das Geschäftsjahr 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB und des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes“ unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungswesenprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden

Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Fulda, 24. Oktober 2023

PRC TREUHAND & REVISION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT



Priller

Kirschbaum

Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer

RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

Firma:	Gemeindewerke Niedernhausen
Rechtsform:	Eigenbetrieb
Gründung:	1. Januar 1994
Sitz:	65527 Niedernhausen
Betriebssatzung:	Die Eigenbetriebssatzung vom 22. September 1993 ist in der Fassung vom 1. Januar 2001 gültig.
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Betriebszweige	Wasserversorgung Abwasserversorgung
Gegenstand des Eigenbetriebes:	Der Gegenstand des Eigenbetrieb Gemeindewerke Niedernhausen ist: <ul style="list-style-type: none">• die Wasserversorgung der Gemeinde Niedernhausen• die Abwasserentsorgung der Gemeinde Niedernhausen
Stammkapital:	EUR 1.000.000,00 (voll eingezahlt): <ul style="list-style-type: none">• Wasserversorgung EUR 500.000,00• Abwasserentsorgung EUR 500.000,00

Betriebsleitung: Herr Stefan Frank, Betriebsleiter
Herr Heiko Ströher, Stellvertreter

Die Betriebsleitung vertritt vorbehaltlich des § 3 Abs. 2 EigBGes die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht nach § 5 EigBGes der Entscheidung der Gemeindevertretung oder nach § 8 EigBGes der Entscheidung des Gemeindevorstandes unterliegen. Sie unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.

Nach § 4 Abs. 5 Betriebssatzung ist die Betriebsleitung zuständig für die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans bis zu einem Wert von 1 % des Stammkapitals.

Betriebskommission: Die Betriebskommission besteht aus neun Mitgliedern.

Bezüglich der Zusammensetzung der Betriebskommission verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang.

Weitere wesentliche Veränderungen der rechtlichen Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag liegen nicht vor.

WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

Tätigkeit und Geschäftsbereiche des Eigenbetriebes

Das Betätigungsfeld des Eigenbetriebes leitet sich sachlich und räumlich aus dem Zweck des Eigenbetriebes ab. Der Eigenbetrieb ist in die Sparten Wasserversorgung und Abwasserentsorgung gegliedert.

Finanzierungs- und Investitionsbereich

Im Berichtsjahr wurden TEUR 821 in neue Anlagen und Wirtschaftsgüter investiert. Die Abgänge betragen TEUR 6. Die wesentlichen Zugänge betrafen Verteilungsanlagen (TEUR 136), Anlagen im Bau für noch nicht fertiggestellte Maßnahmen (TEUR 510) und immaterielle Vermögensgegenstände in Form von geleisteten Investitionszuschüssen (TEUR 111).

Die Gemeindewerke decken ihren Finanzierungsbedarf über die vereinnahmten Gebühren und Beiträge, über Zuschüsse sowie über Kreditaufnahmen bei Kreditinstituten.

Verträge von besonderer Bedeutung

- Wasserbezugsvertrag mit dem Wasserbeschaffungsverband Niedernhausen/Naurod vom 11. Februar 1985
- Miet- und Nutzungsvertrag für gewerbliche Räume im Betriebsgebäude Herrackerweg 9 in Niedernhausen vom Juli 2014 (hierfür wurde vom Wasserbeschaffungsverband Niedernhausen/Naurod ein Baukostenzuschuss von TEUR 125 gewährt, der über 20 Jahre aufgelöst wird)
- Verwaltungsvereinbarung mit den Stadtwerken der Stadt Eppstein vom 21. Dezember 2001 (Verlängerung ab dem 31. Dezember 2011 jeweils um 2 Jahre)
- darüber hinaus bestehen zwei Stromlieferungsverträge, von den einer zum 31. Dezember 2023 gekündigt wurde

Stand und Entwicklung des Personals

Im Berichtsjahr wurde in den Gemeindewerken drei Mitarbeiter und eine Reinigungskraft zeitanteilig direkt für den Bereich Wasserversorgung beschäftigt. Weitere Personal- und Verwaltungskosten werden aus organisatorischen Gründen auf der Grundlage einer von der Gemeinde Niedernhausen geführten Kostenstellenrechnung mit den Gemeindewerken verrechnet. Diese betragen im Berichtsjahr TEUR 860 (Wasserversorgung TEUR 474 und Abwasserentsorgung TEUR 386). Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die Ausführungen im Anhang (Anlage 3).

STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

Zuständiges Finanzamt:	Finanzamt Wiesbaden
Steuernummer:	Körperschaftsteuer: 40 226 00531 Umsatzsteuer über umsatzsteuerliche Organshaft mit der Gemeinde Niedernhausen unter Steuernummer: 040 226 00531
Steuererklärungen/-bescheide:	Die Steuerbescheide für das Veranlagungsjahr 2020 liegen vor. Die Steuererklärungen für das Veranlagungsjahr 2021 sind abgegeben; Bescheide hierfür liegen noch nicht vor.
Steuerliche Außenprüfung:	Steuerliche Betriebsprüfungen haben in den letzten fünf Jahren nicht stattgefunden.

Die Sparte Wasserversorgung des Eigenbetriebes unterliegt der Regelbesteuerung nach §§ 16 – 18 UStG sowie der Pflicht zur Abgabe einer Körperschaftsteuererklärung. Bezüglich der Umsatzsteuer besteht eine Organshaft mit der Gemeinde Niedernhausen.

ANALYSE DES JAHRESABSCHLUSSES

1. Vermögenslage (Bilanz)

Nachfolgend erläutern wir den Vermögens- und Kapitalaufbau des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022 und vergleichen ihn mit den Daten der Bilanz zum 31. Dezember 2021. Die sachlich zusammengehörenden Bilanzposten werden zusammengefasst. Betriebswirtschaftliche Korrekturen wurden angeregt. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sehen wir als langfristig an.

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem lang- und mittelfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach lang- und mittelfristige (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

	31.12.2022		31.12.2021		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	955	7,0	877	6,1	78	8,9
Sachanlagen	11.908	87,2	11.803	82,4	105	0,9
Anlagevermögen	12.863	94,2	12.680	88,5	183	1,4
Vorräte	59	0,4	47	0,3	12	25,5
Lieferforderungen	85	0,6	44	0,3	41	93,2
Sonstige Vermögensgegenstände	98	0,7	71	0,5	27	38,0
Liquide Mittel	563	4,1	1.493	10,4	-930	-62,3
Kurzfristiges Umlaufvermögen	805	5,8	1.655	11,5	-850	-51,4
Kurzfristig gebundene Mittel	805	5,8	1.655	11,5	-850	-51,4
AKTIVA	13.668	100,0	14.335	100,0	-667	-4,7

	31.12.2022		31.12.2021		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Eigenkapital	4.514	33,0	4.494	31,3	20	0,4
Bankverbindlichkeiten	6.688	48,9	7.167	50,1	-479	-6,7
Empfangene Ertragszuschüsse	548	4,0	471	3,3	77	16,3
Langfristiges Fremdkapital	7.236	52,9	7.638	53,4	-402	-5,3
Rückstellungen	1.023	7,5	1.282	8,9	-259	-20,2
Bankverbindlichkeiten	478	3,5	476	3,3	2	0,4
Lieferantenverbindlichkeiten	256	1,9	164	1,1	92	56,1
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	48	0,4	100	0,7	-52	-52,0
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	0	0,0	67	0,5	-67	-100,0
Übrige Verbindlichkeiten	113	0,8	114	0,8	-1	-0,9
Kurzfristiges Fremdkapital	1.918	14,1	2.203	15,3	-285	-12,9
PASSIVA	13.668	100,0	14.335	100,0	-667	-4,7

Das Gesamtvermögen (**AKTIVA**) hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 667 (= 4,7 %) auf TEUR 13.668 reduziert. Dieser Rückgang resultiert im Wesentlichen aus dem um TEUR 930 geringeren Bestand an liquiden Mitteln. Alle anderen Positionen der Aktiva verzeichnen eine Erhöhung, was per Saldo zu einem Rückgang um TEUR 667 führt.

Der Anstieg des **Anlagevermögens** um TEUR 183 resultiert in erster Linie aus einem höheren Investitionsvolumen von TEUR 821 (i. Vj.: TEUR 614) bei Abschreibungen i. H. v. TEUR 632 (i. Vj.: TEUR 624).

Die Entwicklung des **Anlagevermögens** ist aus dem Anlagennachweis ersichtlich. Wir verweisen hierzu auf die Ausführungen im Anhang.

Das **Vorratsvermögen** besteht aus Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen der Bereiche Wasser und Abwasser. Es ist um TEUR 12 von TEUR 47 auf TEUR 59 gestiegen.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** betreffen den Wasser- und Abwasserbereich und sind von TEUR 44 um TEUR 41 auf TEUR 85 gestiegen.

Die **Forderungen gegenüber der Gemeinde** i. H. v. TEUR 0,3 betreffen die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Die Forderungen beinhalten solche aus Lieferungen und Leistungen. Im Vorjahr saldierten sich die Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen der Gemeinde und den Gemeindewerken auf TEUR 67 zugunsten der Gemeinde.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** haben sich um TEUR 27 von TEUR 71 auf TEUR 98 erhöht. Die Erhöhung ist im Wesentlichen auf einen Erstattungsanspruch für vorausgezahlte Körperschaftssteuer in Höhe TEUR 27 zurückzuführen. Darin enthalten ist ein Umsatzsteuererstattungsanspruch gegenüber der Gemeinde aus dem Geschäftsjahr 2021 in Höhe von TEUR 15.

Die **Liquiden Mittel** i. H. v. TEUR 563 (i. Vj.: TEUR 1.493) haben sich im Berichtsjahr um TEUR 930 reduziert. Grund für den Rückgang ist die Eigenfinanzierung der Investitionen. In Geschäftsjahr 2022 wurden keine Darlehen aufgenommen. Zur detaillierten Veränderung der liquiden Mittel verweisen wir auf die Kapitalflussrechnung und die Darstellung zur Finanzlage.

Das Gesamtkapital (**PASSIVA**) hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 667 (= 4,7 %) auf TEUR 13.668 reduziert. Der Rückgang resultiert im Wesentlichen aus der Abnahme der **Rückstellungen** (TEUR 259), der **Bankverbindlichkeiten** (TEUR 477), den **Verbindlichkeiten gegenüber dem verbundenen Unternehmen** (TEUR 52) und der **Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Niedernhausen** (TEUR 67). Demgegenüber steht ein Anstieg der **Ertragszuschüsse** (TEUR 77) und der **Lieferantenverbindlichkeiten** (TEUR 92). Durch das positive Jahresergebnis von TEUR 20 steigt das **Eigenkapital** auf TEUR 4.514.

Die bilanzielle **Eigenkapitalquote** des Eigenbetriebes beträgt zum Abschlussstichtag 33 % (i. Vj.: 31 %) des Gesamtvermögens. Der Anstieg des Eigenkapitals resultiert aus dem Ergebnis des Berichtsjahres (TEUR 20).

Bezieht man die **empfangenen Ertragszuschüsse** i. H. v. TEUR 549 (i. Vj.: TEUR 471) in die Betrachtung mit ein, so ergibt sich insgesamt ein wirtschaftliches Eigenkapital von TEUR 5.062 (i. Vj.: TEUR 4.965), das sind 37 % (i. Vj.: 35 %) des Gesamtkapitals. Die empfangenen Ertragszuschüsse werden nach § 23 Abs. 3 HessEigenBges gebildet und jährlich mit 5 % bzw. 3 % (Altfälle) zugunsten der Umsatzerlöse aufgelöst.

Die **Rückstellungen** i. H. v. TEUR 1.023 (i. Vj.: TEUR 1.282) beinhalten die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen i. H. v. von TEUR 449 (i. Vj.: TEUR 469), Gebührenaussgleich i. v. von TEUR 540 (i. Vj.: TEUR 780) sowie andere sonstige Rückstellungen i. H. v. von TEUR 34 (i. Vj.: TEUR 33). Wegen weiterer Details wird auf den Anhang verwiesen (Anlage 3).

Die **Bankverbindlichkeiten** i. H. v. TEUR 7.166 (i. Vj.: TEUR 7.643) betreffen innerhalb eines Jahres fällige Tilgungsraten i. H. v. TEUR 477 (i. Vj. TEUR 476).

In den **Lieferantenverbindlichkeiten** i. H. v. TEUR 256 (i. Vj.: TEUR 164) sind stichtagsbedingt aufgrund der durchgeführten Baumaßnahmen gestiegen.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde** Niedernhausen bestehen nach Saldierung der Ansprüche zum 31. Dezember 2022 nicht. Im Vorjahr betragen die Verbindlichkeiten TEUR 67.

Die **Sonstigen Verbindlichkeiten** haben sich von TEUR 33 um TEUR 5 auf TEUR 38 erhöht und bestehen zu TEUR 2 aus Steuern (i. Vj.: TEUR 2), zu TEUR 6 aus Sozialversicherungsbeiträgen (i. Vj.: TEUR 1) und zu TEUR 29 aus noch nicht abgerechneten Zinsaufwendungen (i. Vj.: TEUR 31).

Der **passive Abgrenzungsposten** wurde von TEUR 81 um TEUR 6 auf TEUR 75 reduziert. Es handelt sich um einen Baukostenzuschuss vom Wasserbeschaffungsverband Niedernhausen/Naurod über ursprünglich TEUR 125, der über 20 Jahre mit jährlich TEUR 6 ertragswirksam aufgelöst wird.

2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Die nachstehend dargestellte Finanzlage erläutert, durch den Einsatz einer Kapitalflussrechnung gemäß DRS 21, die Herkunft und die Verwendung von Finanzierungsmitteln und zeigt die sich aus der Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebes ergebende finanzielle Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes. Sie ermöglicht insbesondere eine Analyse der Investitions- und Finanzierungsvorgänge.

Die Zahlungsströme im Eigenbetrieb werden in einen

- Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit
- Cashflow aus der Investitionstätigkeit
- Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit

untergliedert. Die Summe dieser Cashflow-Größen ergibt die Veränderung der liquiden Mittel.

	2022 TEUR
Periodenergebnis	20
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	629
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-53
Cashflow	596
Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-81
Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-288
Zinsaufwendungen/Zinserträge	193
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	420
Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-111
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	6
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-706
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-811
Einzahlungen aus Ertragszuschüssen	131
Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-477
Gezahlte Zinsen	-193
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-539
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-930
Finanzmittelfonds am 1.1.	1.493
Finanzmittelfonds am 31.12.	563

Definition des Finanzmittelfonds:	2022 TEUR
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	563
Finanzmittelfonds am 31.12.	563

Der Mittelzufluss im **Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit** von TEUR 420 resultiert vor allem aus dem positiven Periodenergebnis und dem Mittelzufluss aus den Abschreibungen auf das Anlagevermögen.

Der Mittelabfluss im **Cashflow aus der Investitionstätigkeit** von TEUR 811 setzt sich aus geleisteten Investitionszuschüssen (TEUR 111) und Investitionen in das Sachanlagevermögen (TEUR 706) zusammen. Bezüglich der weiteren Verteilung wird auf den Lagebericht (Anlage 4) verwiesen.

Der Mittelabfluss im **Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit** i. H. v. TEUR 539 betrifft die geleisteten Tilgungen von Darlehen i. H. v. TEUR 477 sowie die dazugehörigen Zinsen i. H. v. TEUR 193. Im Berichtsjahr sind keine neuen Darlehen zur Finanzierung der Maßnahmen aufgenommen worden. Gegenläufig wurden Ertragszuschüsse i. H. v. TEUR 131 erhalten.

Die Finanzlage zeigt, dass der Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit (TEUR 420) nicht ausgereicht hat, die Mittelabflüsse aus Investitionstätigkeit (TEUR 811) und Finanzierungstätigkeit (TEUR 539) zu finanzieren.

Der Finanzmittelfonds hat sich um TEUR 930 von TEUR 1.493 auf TEUR 563 reduziert.

3. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

	2022		2021		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	4.913	99,9	5.020	99,7	-107	-2,1
Andere aktivierte Eigenleistungen	7	0,1	16	0,3	-9	-56,3
Gesamtleistung	4.920	100,0	5.036	100,0	-116	-2,3
Sonstige Erträge	363	7,4	137	2,7	226	165,0
Materialaufwand	-3.145	-64,0	-3.001	-59,6	-144	4,8
Personalaufwand	-243	-4,9	-234	-4,6	-9	3,8
Abschreibungen	-632	-12,9	-624	-12,4	-8	1,3
Sonstige Aufwendungen	-1.045	-21,2	-1.020	-20,3	-25	2,5
Sonstige Steuern	-2	0,0	-1	0,0	-1	100,0
Betriebsergebnis (bereinigt)	216	4,4	293	5,8	-77	-26,3
Finanzergebnis	-193	-3,9	-212	-4,2	19	-9,0
Ertragsteuern	-3	-0,1	-11	-0,2	8	-72,7
Ergebnis nach Ertragsteuern	20	0,4	70	1,4	-50	-71,4
Jahresergebnis	20	0,4	70	1,4	-50	-71,4

Die **Umsatzerlöse** i. H. v. TEUR 4.913 (i. Vj.: TEUR 5.020) betreffen mit TEUR 2.652 (i. Vj.: TEUR 2.713) den Bereich Abwasserentsorgung und mit TEUR 2.261 (i. Vj.: TEUR 2.307) den Bereich Wasserversorgung.

Die im Zuge von Baumaßnahmen erbrachten Eigenleistungen wurden mit TEUR 7 (i. Vj.: TEUR 16) als Erträge in den **anderen aktivierten Eigenleistungen** erfasst.

Die **Sonstigen Erträge** wurden mit TEUR 63 (i. Vj.: TEUR 19) in der Sparte Wasserversorgung und mit TEUR 299 (i. Vj.: TEUR 118) in der Sparte Abwasser erzielt. Aufgrund des gebührenrechtlichen Ergebnisses in der Sparte Abwasser wurden TEUR 278 (i. Vj.: TEUR 93) Rückstellungen für den Gebührenaussgleich ergebniswirksam aufgelöst.

Der **Materialaufwand** i. H. v. TEUR 3.145 (i. Vj.: TEUR 3.001) betrifft mit TEUR 698 (i. Vj.: TEUR 580) die Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe; davon fast ausschließlich den Wasserbereich. Hier sind insbesondere die Aufwendungen für den Wasserbezug mit TEUR 552 (i. Vj.: TEUR 512), Stromkosten mit TEUR 41, sonstiger Materialaufwand mit TEUR 90 und der Ankauf von Wasserzählern mit TEUR 21 zu nennen.

Die Aufwendungen für bezogenen Leistungen in Höhe von TEUR 2.447 (i. Vj. TEUR 2.421) entfallen mit TEUR 410 (i. Vj.: TEUR 482) auf die Sparte Wasserversorgung und mit TEUR 2.037 (i. Vj.: TEUR 1.939) auf die Sparte Abwasserentsorgung. Hier bilden in der Sparte Wasserversorgung die Kosten für die Unterhaltung des Wassernetzes (TEUR 174), Unterhaltung der Wasserbehälter (TEUR 41) und die Reparatur der Wasseranschlüsse (TEUR 80) die Schwerpunkte. In der Sparte Abwasserentsorgung sind es die Aufwendungen für den Abwasserverband Main-Taunus (TEUR 1.389) und die Sanierung des Abwassernetzes (TEUR 494).

Bei den **Abschreibungen** auf Sachanlagen (TEUR 632; i. Vj.: TEUR 624) handelt es sich um planmäßige Abschreibungen des Anlagevermögens, die mit TEUR 291 (i. Vj.: TEUR 273) auf die Sparte Wasserversorgung und mit TEUR 341 (i. Vj.: TEUR 351) auf die Sparte Abwasserentsorgung entfallen. Sonderabschreibungen wurden nicht vorgenommen.

Der **Personalaufwand** beträgt insgesamt TEUR 243 (i. Vj.: TEUR 234) und entfällt nahezu ausschließlich auf die Sparte Wasserversorgung. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um drei Mitarbeiter der Sparte Wasserversorgung. Die Betriebsleitung enthält eine Aufwandsentschädigung, die je zur Hälfte der Sparten in den sonstigen Aufwendungen erfasst wird.

Die **Sonstigen Aufwendungen** belaufen sich auf TEUR 1.045 (i. Vj.: TEUR 1.020) und setzen sich aus TEUR 448 (i. Vj.: TEUR 394) in der Sparte Abwasserversorgung und TEUR 597 (i. Vj.: TEUR 626) in der Sparte Wasserentsorgung, zusammen. Die sonstigen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen Aufwendungen für Personal- und Verwaltungskostenbeiträge in Höhe von TEUR 860 (i. Vj.: TEUR 769). Darüber hinaus sind in der Sparte Wasserversorgung Aufwendungen Höhe von TEUR 38 (i. Vj.: TEUR 125) enthalten, die aufgrund des positiven gebührenrechtlichen Ergebnisses der Rückstellung für den Gebührenaussgleich zugeführt wurden.

Das **Finanzergebnis** i. H. v. TEUR -193 (i. Vj.: TEUR -212) betrifft ausschließlich Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen.

Insgesamt ergibt sich in 2022 ein **Jahresergebnis** von TEUR 20 (im Vorjahr: TEUR 70). Der Jahresüberschuss ist somit im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 50 geringer.

FRAGENKATALOG

ORDNUNGSMÄßIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Die entsprechenden Geschäftsordnungen sind vorhanden und sind auf die Bedürfnisse des Eigenbetriebes zugeschnitten. Ein Geschäftsverteilungsplan liegt vor. Die verteilten Aufgaben und die Einbindung von Überwachungsorgan und Ausschüssen in die Entscheidungsprozesse sind als sachgerecht zu beurteilen.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr haben zwei Sitzungen sowie fünf Umlaufverfahren der Betriebskommission stattgefunden. Darüber hinaus hat sich die Gemeindevertretung in ihren Sitzungen mit den Belangen des Eigenbetriebes beschäftigt. Die Niederschriften der Betriebskommission hierzu liegen uns vor.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Absatz 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung sind nicht in Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien tätig gewesen.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Mitglieder der Betriebskommission und deren Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig und erhalten Sitzungsgelder (siehe Anlage 3, Blatt 11, Anhang). Der Betriebsleiter und dessen Stellvertreter sind nebenamtlich tätig und erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung.

2. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Der Eigenbetrieb ist in die Gemeindeorganisation eingegliedert. Die regelmäßige Überprüfung ist sichergestellt.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan vorgefahren wird?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine diesbezüglichen Feststellungen getroffen.

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Es gelten die allgemeinen Dienstanweisungen und Richtlinien der Gemeinde Niederrhausen. Die Richtlinie des hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zur Korruptionsvermeidung und Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung des Landes Hessen vom 18. November 2019 wurde beachtet. Der Betriebsleiter ist als Ansprechperson für Korruptionsprävention der Gemeindeverwaltung (einschließlich Eigenbetrieb) bestellt.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Die Richtlinien für wesentliche Entscheidungsprozesse entsprechen den Erfordernissen einer geeigneten Organisation für den Eigenbetrieb. Ausschreibungen für Auftragsvergaben verlangen die Einhaltung aller geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen. Dies impliziert die Vorgehensweise und Einhaltung von Richtlinien für diese Entscheidungsprozesse.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Die stetige Dokumentation ist ordnungsgemäß.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) **Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Ein den Bedürfnissen des Unternehmens angepasstes Planungswesen wird durch die Erstellung des jährlichen Wirtschaftsplans gewährleistet. Der zeitliche Planungshorizont umfasst das laufende Wirtschaftsjahr sowie für die Finanzplanung die folgenden drei Wirtschaftsjahre. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben und ist den Bedürfnissen des Eigenbetriebes angemessen.

- b) **Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Eine systematische Untersuchung und Analyse der Planabweichungen erfolgt vierteljährlich bei Erstellung der Quartalsberichte und bei der jährlichen Erstellung des Wirtschaftsplans. Die Betriebsleitung führt zudem eine laufende Überwachung der Planansätze durch.

- c) **Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das Rechnungswesen entspricht den besonderen Verhältnissen und Anforderungen des Eigenbetriebes. Eine detaillierte Kostenrechnung existiert nicht und ist im Hinblick auf die Größe des Betriebs auch nicht erforderlich.

Der Sachkontenrahmen ist so gegliedert, dass eine sachgerechte Zuordnung der Geschäftsvorfälle auf die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung gewährleistet ist. Die Gebührenkalkulation erfolgt durch eine Divisionskalkulation. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

- d) **Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung gewährleistet?**

Das Liquiditätsmanagement wird durch die Gemeindekasse der Gemeinde Niedernhausen wahrgenommen. Hierbei wird eine gemeinsame Liquiditätsplanung sowohl für die Gemeindewerke als auch für die Gemeinde vorgenommen. Für kurzfristige Liquiditätsengpässe werden interne Kredite gewährt. Die Beschaffung von zusätzlich Liquiditätskrediten wird von der Kasse für die Gemeindewerke separat abgewickelt. Die Kreditüberwachung und die Neuaufnahme von Investitionskrediten erfolgt auf der Grundlage des beschlossenen Wirtschaftsplanes durch den Betriebsleiter. Dabei werden regelmäßig mehrere Angebote verschiedener Kreditinstitute eingeholt.

- e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

siehe Punkt d)

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Es ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt und eingezogen werden. Ggf. werden angemessene Abschlagszahlungen eingefordert. Ein Mahnwesen zur zeitnahen und effektiven Realisierung der ausstehenden Forderungen ist eingerichtet.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Aufgrund der Betriebsgröße besteht kein eigenständiges institutionalisiertes Controlling. Die Aufgaben werden durch die Betriebsleitung und andere zuständige Stellen wahrgenommen.

- h) **Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Entfällt, der Eigenbetrieb hält keine Anteile oder Beteiligungen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Die sichere Lieferung von Trinkwasser und die Entsorgung von Abwasser erfolgt nach den derzeit anerkannten Regeln der Technik. Unter den gegenwärtigen Voraussetzungen sind keine bestandsgefährdenden Risiken erkennbar. Für den Fall, dass zukünftig bestandsgefährdende Risiken eintreten sollten, kann kurzfristig mit der Einleitung von Gegenmaßnahmen begonnen werden. Die Einhaltung der Regelungen der Abwasserkontrollverordnung (EKVO) impliziert die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden und damit der Vermeidung von bestandsgefährdenden Risiken. Besonderer Wert wird nach Aussagen der Geschäftsleitung auf das Management der Wasserrechte, die Kontrolle des Trinkwasserdargebotes und die Einhaltung der Arbeitssicherheit gelegt. Die regelmäßige Durchführung von öffentlichen Kontrollen durch das Gesundheitsamt, Hessenwasser und das Institut Fresenius tragen zur Qualitätssicherung bei. Alle Maßnahmen werden sach- und zeitgerecht fortgeschrieben. Die sachgerechte jährliche Planung, die vierteljährliche Berichterstattung und regelmäßige Kasenprüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt sichern die finanziellen Rahmenbedingungen.

- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Unter den aktuell vorliegenden Voraussetzungen sind diese Maßnahmen geeignet, ihren Zweck zu erfüllen. Die durchgeführten Maßnahmen waren für die Erkennung von bestandsgefährdenden Tatsachen ausreichend.

c) **Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Die Erstellung der vierteljährlichen Berichte durch den Betriebsleiter erfolgt schriftlich und ist somit ausreichend dokumentiert. Die Funktionsfähigkeit der einzelfallbezogenen Arbeitsanweisungen wird nach Aussage der Betriebsleitung elektronisch dokumentiert und durch die technische Leitung laufend überwacht.

d) **Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Wegen der gleichbleibenden und zeitlich unveränderten Geschäftstätigkeit unterliegen die Risiken aus den Tätigkeiten keinen wesentlichen Veränderungen. Bei den Änderungen von betrieblichen Abläufen, die Risiken begründen oder verändern könnten, wird Risiken durch einzelfallbezogene Arbeitsanweisungen entgegen gewirkt. Regelmäßige Kamerauntersuchungen lassen die Schäden zeitnah erkennen und deren Behebung planen. Die Vorschriften durch die EKVO werden durch die Gemeindewerke abgearbeitet.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate
--

a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten festgelegt? Dazu gehört:**

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Auskunftsgemäß wird kein Handel mit Finanzderivaten betrieben bzw. kommen keine Finanzderivate zum Einsatz. Daher existiert hierzu keine Festlegung.

b) **Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

siehe Punkt a)

c) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf**

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

siehe Punkt a)

- d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienenden Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**
- siehe Punkt a)
- e) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**
- siehe Punkt a)
- f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**
- Nicht anwendbar, siehe Punkt a)

Fragenkreis 6: Interne Revision
--

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**
- Es besteht keine eigene interne Revision. Die laufende Überwachung erfolgt durch die Betriebsleitung. Dazu finden regelmäßig Kassenprüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt des Rheingau-Taunus-Kreises statt. In 2022 fanden zwei unvermutete Kassenprüfungen statt. Die Niederschriften haben wir zu unseren Akten genommen. Auf Grund der Größe des Unternehmens besteht keine zwingende Notwendigkeit für eine eigene interne Revision.
- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**
- siehe Punkt a).
- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**
- siehe Punkt a).
- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**
- siehe Punkt a).

- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Das Rechnungsprüfungsamt hat keine Mängel aufgedeckt.

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

siehe Punkt a).

3. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans
--

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden sind?**

Die von der Betriebskommission und der Gemeindevertretung zu genehmigenden Rechtsgeschäfte und Maßnahmen sind in der Betriebssatzung geregelt. Im Rahmen unserer Prüfung sind keine Geschäfte und Maßnahmen bekannt geworden, die nicht im Einklang mit den getroffenen Regelungen stehen.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Kreditgewährungen an Organmitglieder liegen nicht vor.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen der Organe übereinstimmen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Grundlage für Investitionen ist der jährlich zu erstellende Wirtschaftsplan. Hier werden Investitionen angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen werden laufend überwacht und Abweichungen untersucht.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Überschreitungen haben sich nicht ergeben.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine derartigen Feststellungen getroffen.

Fragenkreis 9: Vergaberegulungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen)?**

Unsere Prüfung ergab keinen Hinweis auf Verstöße gegen Vergaberegulungen.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Es werden grundsätzlich Konkurrenzangebote eingeholt und berücksichtigt. Die umfassende Einholung von Angeboten erfolgt durch Ausschreibungen. Zur Vergaberegulung gibt es Dienstanweisungen, deren Einhaltung gewährleistet ist. Pandemiebedingte Vereinfachungsregelungen kamen nicht zur Anwendung.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) **Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Im Rahmen der Sitzungen der Betriebskommission erstattet die Betriebsleitung regelmäßig Bericht über den Stand der Investitionen sowie die Lage der Einrichtung sowie Wasser- und Abwasseruntersuchungsergebnisse. Die Betriebsleitung erstellt Quartalsberichte entsprechend § 21 HessEigBGes, welche der Betriebskommission vorgelegt werden.

- b) **Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die Berichterstattung vermittelt einen zutreffenden Eindruck von der Lage des Eigenbetriebes und ermöglicht eine sachgerechte Entscheidungsfindung.

- c) **Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Sofern sich im Wirtschaftsjahr wesentliche Vorgänge ergeben, wird die Betriebskommission von der Betriebsleitung zeitnah darüber unterrichtet. Im Berichtsjahr 2022 lagen keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle vor. Auch Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen sind nach Information der Betriebsleitung in 2022 nicht eingetreten und waren im Rahmen der Prüfung auch nicht ersichtlich.

- d) **Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Angesichts der Größe des Eigenbetriebes werden derartige Wünsche in den Sitzungen der Betriebskommission in aller Regel formlos geäußert und von der Betriebsleitung direkt beantwortet. Im Wirtschaftsjahr 2022 wurde kein besonderer Berichtswunsch an die Betriebsleitung gerichtet. Über die Entwicklung des laufenden Geschäftes wurde in den beiden Sitzungen informiert.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine derartigen Feststellungen getroffen.

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Auf der Grundlage des Beschlusses des Gemeindevorstandes vom 28. Februar 2022 wurde eine D&O Versicherung abgeschlossen.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Im Rahmen unserer Prüfung konnten wir keine Interessenkonflikte von Betriebsleitung oder Betriebskommission feststellen.

4. Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Nein.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Nein.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Nein.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Erläuterungen zur Kapitalstruktur, zu den Finanzierungsquellen und den dazu gehörenden Kennziffern gebe wir in Anlage 10 dieses Prüfungsberichtes. Die wesentlichen Investitionsverpflichtungen sollen durch Kredite finanziert werden.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Entfällt – es besteht kein Konzern.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Im Berichtsjahr hat der Eigenbetrieb keine öffentlichen Fördermittel erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Es bestehen keine Finanzierungsprobleme. Es liegt eine angemessene Eigenkapitalausstattung vor.

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Der Gewinnverwendungsvorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes vereinbar.

5. Ertragslage**Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit**

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Wir verweisen auf die Erfolgsübersicht in Anlage 13 und 14 des Prüfungsberichts.

- b) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- und andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine negativen Feststellungen ergeben. Der Leistungsaustausch zwischen der Gebietskörperschaft und dem Eigenbetrieb wird zu angemessenen Konditionen abgewickelt.

Für die von den Mitarbeitern der Gemeinde Niedernhausen erbrachten Leistungen für die Gemeindewerke wird ein Verwaltungskostenbeitrag für die anteiligen Personalkosten und Sachkosten berechnet. Die Ermittlung erfolgt im Rahmen einer internen Leistungsverrechnung. Die Berechnung ist nach unseren Feststellungen plausibel und sachgerecht.

- d) **Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Eine Konzessionsabgabe wird nicht erhoben.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Verlustbringende Geschäfte wurden nicht getätigt.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

siehe Punkt a)

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Im Berichtsjahr erzielte der Eigenbetrieb einen Jahresgewinn von TEUR 20. Im Betriebszweig Wasserversorgung wurde ein Jahresgewinn von TEUR 19 und bei der Abwasserbeseitigung ein Jahresgewinn von TEUR 1 erzielt.

- b) **Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit und der Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebes wird bei den Gebührenbedarfsberechnungen eine angemessene „kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals“ gemäß § 10 Abs. 2 KAG berücksichtigt.

**Gemeindewerke Niedernhausen
Niedernhausen
Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022
Teilbereich Wasserversorgung**

	2022	2021
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	2.261.459,93	2.306.683,21
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	6.577,91	16.246,10
3. Sonstige betriebliche Erträge	63.070,78	18.829,80
Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-697.942,44	-579.528,40
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-409.983,32	-481.633,58
	-1.107.925,76	-1.061.161,98
Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-187.350,84	-178.903,86
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 14.290,74 (Vj: EUR 13.817,79)	-55.563,45	-54.711,23
	-242.914,29	-233.615,09
Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-290.680,16	-272.913,16
	-290.680,16	-272.913,16
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-597.086,88	-625.856,45
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-68.727,63	-74.100,89
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-2.853,56	-10.762,36
10. Ergebnis nach Steuern	20.920,34	63.349,18
11. Sonstige Steuern	-1.581,84	-1.581,84
12. Jahresüberschuss	19.338,50	61.767,34

Nachrichtlich:**Verwendung des Jahresgewinnes**

a) zur Tilgung des Verlustvortrages	0,00	0,00
b) zur Einstellung in Rücklagen	19.338,50	61.767,34
c) zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde (-) / aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen (+)	0,00	0,00
d) auf neue Rechnung vorzutragen	0,00	0,00

**Gemeindewerke Niedernhausen
Niedernhausen
Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022
Teilbereich Abwasserentsorgung**

	2022	2021
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	2.651.559,12	2.712.985,86
2. Sonstige betriebliche Erträge	299.463,52	117.974,37
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-469,17	-343,08
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-2.036.520,52</u>	<u>-1.939.222,74</u>
	-2.036.989,69	-1.939.565,82
Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	0,00	0,00
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 14.290,74 (Vj: EUR 13.817,79)	<u>-338,97</u>	<u>-207,41</u>
	-338,97	-207,41
Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>-341.169,83</u>	<u>-351.041,84</u>
	-341.169,83	-351.041,84
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-447.576,80	-394.236,07
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-124.399,98	-137.947,73
Ergebnis nach Steuern	547,37	7.961,36
9. Sonstige Steuern	-172,00	-172,00
10. Jahresüberschuss	375,37	7.789,36

Nachrichtlich:**Verwendung des Jahresgewinnes**

a) zur Tilgung des Verlustvortrages	0,00	0,00
b) zur Einstellung in Rücklagen	<u>375,37</u>	<u>7.789,36</u>
c) zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde (-) / aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen (+)	0,00	0,00
d) auf neue Rechnung vorzutragen	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

Anlage 14

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

Der Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

1. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber enannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.